

Initiative betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und der Exekutionsordnung zur Einführung eines Schutzes vor „Stalking“

Gestützt auf Art. 32 und 35 der Geschäftsordnung des Landtags reichen die unterzeichneten Abgeordneten einen Antrag zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen beharrliche Verfolgung und des zivilrechtlichen Schutzes vor Eingriffen in die Privatsphäre ein.

Der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz vom ... **über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bestehenden Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

§ 1328a

1b. am Recht auf Wahrung der Privatsphäre

- 1) Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit blosszustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.
- 2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist. Die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes vom 19. Oktober 2005, in der jeweils geltenden Fassung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz
vom ...
über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bestehenden Rechts

Das Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

§ 107
Gefährliche Drohung

4) aufgehoben

§ 107a
Beharrliche Verfolgung

- 1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- 2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
 1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.
- 3) In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 ist der Täter nur auf Antrag der beharrlich verfolgten Person zu verfolgen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz
vom ...
über die Abänderung der Exekutionsordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bestehenden Rechts

Das Gesetz über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung) vom 24. November 1971 in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

Art. 277d

- 1) Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:
 1. Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
 2. Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
 3. Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
 4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
 5. Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
 6. Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen.
- 2) Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 3 die Landespolizei betrauen. Art. 277c Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts zu vollziehen.
- 3) Auf einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Ziff. 4 bis 6 sind Art. 284 Abs. 2 und Abs. 4 nicht anzuwenden. Die Zeit, für die eine solche einstweilige Verfügung getroffen wird, darf ein Jahr nicht übersteigen.

Art. 283

- 6) Die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung gemäss Art. 277a sowie gemäss Art. 277d kann nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Art. 286

- 4) Im Verfahren über einstweilige Verfügungen nach Art. 277a sowie nach Art. 277d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Ziff. 4 bis 6 richtet sich die Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

1. Stalking

Der englische Begriff „Stalking“ wird für eine Verhaltensweise verwendet, bei der eine Person eine andere beharrlich verfolgt und versucht, ihr gegen ihren Willen Kontakte aufzuzwingen. Das Verhalten kann sich in verschiedenen Aktivitäten wie beispielsweise in Telefonanrufen zu jeder Tages- und Nachtzeit, dem Auflauern vor der Wohnung oder aber auch in Drohungen äussern. Diese wiederholten Handlungen der Kontaktaufnahme, Annäherung oder Belästigung finden über einen längeren Zeitraum statt und überschreiten die Regeln sozialer Interaktion. Sie sind auf eine spezifische Person gerichtet und werden von dieser Zielperson auch zumindest teilweise wahrgenommen. Die betroffene Person kann die Handlungen nur eingeschränkt oder gar nicht beeinflussen. Stalking führt bei den Opfern zu massiven Beeinträchtigungen und erzwingt unter Umständen eine Veränderung der Lebensführung.

Prinzipiell lassen sich zwei Formen des Stalkings unterscheiden: Bei der einen Form wird ein gewünschter Abbruch einer Beziehung durch fortgesetztes Kontaktverhalten übergangen, bei der anderen wird charakteristischerweise versucht, eine Beziehung unter sozial unangemessenen Rahmenbedingungen aufzubauen. In die letzte Gruppe ist auch das Phänomen des Prominentenstalkings einzuordnen. Durch die Berichterstattung in den Medien sind Personen des öffentlichen Lebens und Personen, die besonders aktiv sind, bekannt und können einer beharrlichen Verfolgung oder speziellen Bedrohungen ausgesetzt sein. Von Stalking betroffen sind nicht nur Frauen. Etwa 20 Prozent der Opfer sind Männer.

Beim Stalking kennen sich Opfer und Täter in den meisten Fällen. In nahezu 50 Prozent der Fälle werden die Opfer von einem früheren Partner oder einer früheren Partnerin belästigt und bedroht. Diese Konstellation gilt als besonders problematisch und besitzt das höchste Eskalationspotenzial. Mit einer Häufigkeit von 40 Prozent folgen Fälle mit andern Vorbeziehungen, z.B. Freundschaften, Familienbeziehungen oder Arbeitsverhältnissen. Nur bei jedem 10. Stalking-Fall besteht keine Vorbeziehung (in diese Kategorie gehört Prominentenstalking).

Besonders beachtet werden muss beim Stalking die Gewaltspirale. Die Bedrohung wird mit längerer Dauer immer massiver, bis es zur Eskalation kommt. In der Praxis ist es deshalb wichtig, bereits in einem frühen Stadium einzugreifen und so die Opfer effizient zu schützen.

Stalking stellt eine Form physischer und psychischer Gewalt dar. Durch das Aufzwingen von Kontakten wird die Privatsphäre des Opfers missachtet. Zur Privatsphäre gehört das Recht zu bestimmen, mit wem jemand in Kontakt stehen und von wem jemand in Ruhe gelassen werden will. Dem gestiegenen Respekt vor der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf Selbstbestimmung wird mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Rechnung getragen.

In den letzten Jahren wurde Stalking wissenschaftlich erforscht. Gemäss Jens Hoffmann (Stalking, 2006) lassen sich die Ergebnisse verschiedener Studien aus 5 westlichen Staaten folgendermassen zusammenfassen. „Das Ergebnis einer – wenn überhaupt – höchstens punktuell belastenden Qualität erfährt immerhin etwa jeder 4. Bürger, wobei sicherlich auch hier kritisch hinterfragt werden muss, ob es sich um genuines Stalking handelt. Jeder 8. Bürger wird Opfer eines mittelschweren Falls, der von einer gewissen Dauer bzw. einem Gefühl der Furcht begleitet wird. Etwa jede 20. Person wird zu einem fortwährenden Ziel von Stalking und hat Angst um die eigene Sicherheit oder die vertrauter Menschen aus dem sozialen Nahbereich. Dabei sind die Geschlechter jedoch nicht gleich betroffen. Frauen werden im Durchschnitt etwa zwei- bis viermal häufiger Opfer von Stalking als Männer.“

2. Gesetzliche Regelungen

In einigen Ländern, so z.B. in allen US-amerikanischen Bundesstaaten, in Kanada, allen australischen Bundesstaaten und Territorien, Großbritannien, Irland, Japan, Schweden, Belgien und den Niederlanden sind als Reaktion auf Stalking Gesetze geschaffen worden, die Straftatbestände des Stalking einführen.

In Deutschland wurde Stalking im Dezember 2006 zum Straftatbestand. Dazu wurde der Abschnitt „Nachstellung“ ins Strafgesetzbuch eingefügt. Das Gesetz sieht Strafen von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug vor für eine Person, die einem Menschen nachstellt, indem sie beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt herzustellen versucht oder unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen veranlasst. Der neue Tatbestand soll Strafbarkeitslücken schliessen. Stalking könne so früher verfolgt werden und zu einem effizienteren Schutz der Opfer beitragen.

In der Schweiz wurde im Sommer 2006 auf Grund der Initiative „Schutz vor Gewalt in der Familie und in der Partnerschaft“ das schweizerische Zivilgesetzbuch angepasst und der Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen integriert.

In Österreich wurde ebenfalls im Sommer 2006 Stalking als Straftat eingeführt. Die Gesetzesänderungen traten am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Änderungen betrafen vier Gesetze: das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, die Exekutionsordnung und das Sicherheitspolizeigesetz. Bereits zum 1. Januar 2004 war das Recht auf Wahrung der Privatsphäre im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch eingeführt worden.

In Liechtenstein kommt aktuell nur für einzelne Handlungen eine Bestrafung in Betracht, beispielsweise wegen Hausfriedensbruch (§ 109 StGB), übler Nachrede (§ 111 StGB), Verleumdung (§ 112 StGB), Beleidigung (§ 117 StGB), Körperverletzung (§ 83 StGB),

Nötigung (§ 105 StGB), Sachbeschädigung (§ 125 StGB) oder sexueller Nötigung (§ 201 StGB). Der spezifische Unrechtsgehalt der beharrlichen Verfolgung, die zu einer Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschliessungsfreiheit des Opfers führt, wird vom geltenden Strafrecht aber nicht ausreichend erfasst. Die geltende Rechtslage führt dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden ihr Hauptaugenmerk auf die isolierte Betrachtung einzelner Handlungen richtet. Beim Stalking können jedoch auch Einzelhandlungen, die jeweils für sich genommen als sozialadäquat angesehen werden, zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und einer erzwungenen Veränderung der Lebensumstände des Opfers führen. Um Opfer wirksam schützen zu können, benötigt es einen eigenen Straftatbestand, der dem Gesamtbild der Taten gerecht wird.

Das Strafgesetzbuch und die Exekutionsordnung orientieren sich in Liechtenstein am österreichischen Recht. Deshalb sollen zur Einführung des Schutzes vor Stalking die entsprechenden Bestimmungen aus dem österreichischen Recht übernommen werden: das Recht auf Wahrung der Privatsphäre im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, die beharrliche Verfolgung im Strafgesetzbuch und der Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre in der Exekutionsordnung.

Die in Österreich beschlossene Änderung der Strafprozessordnung soll nicht übernommen werden (nämlich die Eigenzuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz). Somit ergibt sich in Liechtenstein die Zuständigkeit des Landgerichtes durch Einzelrichter (Verfahren gemäss § 312 StPO zu führen).

Die zweite Lesung des Opferhilfegesetzes ist für das Jahr 2007 vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen könnten bis zur zweiten Lesung überprüft und ggf. angepasst werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

3.1. § 1328a Ziffer 1b Recht auf Wahrung der Privatsphäre (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch)

Das geltende Zivilrecht bietet keinen ausreichenden Schutz der Privatsphäre. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte (§ 16 ABGB) ist zwar eine zentrale Norm der Zivilrechtsordnung, die den Bürgerinnen und den Bürgern im privatrechtlichen Verkehr unmittelbar durchsetzbare Ansprüche verleiht und in ihrem Kernbereich die Würde des Einzelnen schützt. Von Verletzungen der Privatsphäre Betroffenen stehen dadurch ausser dem Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auch Schadenersatzansprüche zu. Solche Schadenersatzansprüche sind aber auf den Ersatz von materiellen Schäden beschränkt. Immaterielle Schadenersatzansprüche können Betroffene auf Grund der geltenden Rechtslage und ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung bei Eingriffen in ihr Privatleben nur in Ausnahmefällen (z.B. Mediengesetz, Datenschutzgesetz) erfolgreich geltend machen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend: Die von einer rechtswidrigen Verletzung der Privatsphäre Betroffenen können im Allgemeinen wegen der damit verbundenen Beeinträchtigungen und Kränkungen nicht einmal dann Ersatz verlangen, wenn der Eingriff intime und höchst private Belange betrifft, die besonders schützenswert sind. Die nach

geltendem Recht aus der Verletzung des Privatlebens resultierenden Ersatzansprüche reichen also nicht aus, um einen angemessenen Schutz der Persönlichkeit des Einzelnen sicherzustellen. Das geltende Recht und die auf seiner Grundlage zur Verfügung stehenden Schutzinstrumente verhindern gravierende Eingriffe in das legitime Interesse des Einzelnen auf Geheimhaltung persönlicher Daten und Informationen nicht.

Durch Einführung von § 1328a Ziffer 1b ABGB sollen sich Verletzte bei erheblichen rechtswidrigen Eingriffen in die Privat- und Intimsphäre künftig auch mit einem Anspruch auf immateriellen Schadenersatz wehren können.

Die vorgeschlagene Regelung soll in die besonderen Tatbestände des ABGB eingeordnet werden, die auch die schadenersatzrechtlichen Folgen von Eingriffen in bestimmte Persönlichkeitsrechte regeln und die zum Teil die Ersatzfähigkeit immaterieller Nachteile bereits vorsehen (§§ 1325, 1328 und 1329 ABGB). An diese Rechtslage knüpft § 1328a Ziffer 1b ABGB an und stellt den Eingriff in die Privatsphäre einer Person auf eine Stufe mit Verletzungen anderer Persönlichkeitsrechte.

3.2. § 107 Abs. 4 Gefährliche Drohung (Strafgesetzbuch)

§ 107 Abs. 4 StGB gestaltet die gefährliche Drohung unter bestimmten nahen Angehörigen als Ermächtigungsdelikt aus. Um die Rechtslage zu verbessern und Rechtsschutzdefizite auszuräumen, wo dies im Interesse der Opfer liegt, soll dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden. Damit wird der Opferschutz gestärkt.

Der Bericht des Justizausschusses des österreichischen Nationalrates vom 19. April 2005 führt dazu aus: „Damit ist sichergestellt, dass auch gegen nahe Angehörige gerichtete gefährliche Drohungen nicht bloss über Verlangen des Verletzten, sondern als Officialdelikt jedenfalls von der jeweils zuständigen Anklagebehörde verfolgt werden. Es liegt somit nicht mehr am Opfer, die Verfolgung einer gegen seine Person gerichteten gefährlichen Drohung zu veranlassen; die Sicherheits- und Anklagebehörden müssen vielmehr von sich aus tätig werden. Auf diese Weise dürfte es gelingen, Druck von den häufig mit dem Täter in einer Nahebeziehung lebenden Opfern zu nehmen.“

3.3. § 107a Beharrliche Verfolgung (Strafgesetzbuch)

§ 107a wird nach § 107 eingefügt. Durch Einführung des neuen Straftatbestandes der „beharrlichen Verfolgung“ werden bestimmte, über eine längere Zeit hindurch fortgesetzte, widerrechtliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, unter Strafe gestellt. Damit wird der Schutz vor psychischer Gewalt verbessert. Erfasst werden Fälle, in denen die Tat bei einer Beurteilung ex ante (aus einer früheren Sicht) die Gefahr in sich trägt, dass das Opfer auf Grund der beharrlichen Verfolgung in wesentlichen Belangen nicht mehr so leben kann wie zuvor.

Der Artikel enthält eine taxative (abschliessende) Aufzählung strafrechtlich unerwünschter Verhaltensweisen. Es handelt sich dabei um Verhaltensweisen, die nicht von anderen Bestimmungen wie beispielsweise jenen der gefährlichen Drohung, des Hausfriedensbruchs oder der Körperverletzung erfasst sind, die aber dennoch geeignet sind, beträchtlich in das Leben des Opfers einzugreifen und daher von der Gesellschaft als unzumutbar gewertet werden.

Der Tatbestand der beharrlichen Verfolgung ist in zwei Absätze gegliedert: Der erste stellt das widerrechtliche Verfolgen unter Strafe, der zweite zählt die erfassten Tathandlungen abschliessend auf. Der dritte Absatz stellt klar, dass in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 der Täter nur auf Antrag des Opfers zu verfolgen ist.

Absatz 1 ist nicht als Erfolgsdelikt, sondern als schlichtes Tätigkeitsdelikt ausgestaltet. Damit wird ausgedrückt, dass Stalking durch ein intensives Täterverhalten gekennzeichnet ist. Um eine zu starke Ausweitung der Strafbarkeit zu verhindern, wird im Absatz 2 als Korrektiv zur Konzeption als Tätigkeitsdelikt die Eignung des durch den Täter gesetzten Verhaltens, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, verlangt.

Die Aufzählung in Absatz 2 erfasst die nach den verfügbaren Statistiken am häufigsten gesetzten – und noch nicht in anderer Weise ausreichend (strafrechtlich) sanktionierten – Tathandlungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde von einer Generalklausel Abstand genommen.

Die beharrliche Verfolgung ist, mit Ausnahme von Abs. 2 Ziffer 2, als Offizialdelikt konzipiert. Der Opferschutz soll durch die Möglichkeit der Landespolizei, weit einschreiten zu können, gestärkt werden. Der Absatz 3 koppelt jedoch das Verfolgungsrecht in den Fällen der Kontaktaufnahme mittels Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte an den Antrag des Opfers.

3.4. Art. 277d Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Exekutionsordnung)

Art. 277d wird nach dem Art. 277c eingefügt. Gem. § 16 und dem (neu zu schaffenden) §1328a Ziffer 1b ABGB ergibt sich aus der drohenden Gefährdung der Privatsphäre des Opfers bereits ein Unterlassungsanspruch. Da bei Stalking-Fällen in der Regel Wiederholungsgefahr angenommen wird, soll zum Schutz der Opfer eine rasche Abhilfe erfolgen. Dies gewährleisten einstweilige Verfügungen, mit denen der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre gesichert werden kann. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen einstweiligen Verfügung ist dabei nur die Bescheinigung des Anspruchs auf Unterlassung weiterer Stalking-Handlungen.

Absatz 1 zählt typische Sicherungsmittel auf, die für eine einstweilige Verfügung in Betracht kommen.

Mit Absatz 2 soll ein Einschreiten der Landespolizei in den Fällen des Kontaktaufnahme- und Aufenthaltsverbots möglich werden. Damit wird eine effektive, für die Opfer einfach zu handhabende Durchsetzungsmöglichkeit geschaffen. Wenn ein Täter – entgegen den Anordnungen einer einstweiligen Verfügung – physische Nähe zum Opfer herstellt oder herzustellen versucht und sich somit ein besonderes Sicherheitsbedürfnis des Opfers ergibt, soll die Landespolizei unmittelbare Hilfe leisten können.

Mit Absatz 3 wird eine längstens auf ein Jahr zu befristende einstweilige Verfügung vorgesehen, die keiner klagsweisen Rechtfertigung bedarf. Die gefährdete Partei soll nach Erlassung einer einstweiligen Verfügung bis zu einem Jahr die Unterstützung der Landespolizei in Anspruch nehmen können, ohne ein Rechtfertigungsverfahren einbringen zu müssen. Ein blosses Kontaktaufnahme- und Verfolgungsverbot mit einer Person, die keinen Kontakt wünscht, ist dem Gegner der gefährdeten Partei auch ohne Hauptverfahren zumutbar,

weil es keine wesentlichen Eingriffe in seine Lebensführung mit sich bringt. Auch die in Ziffer 4 bis 6 genannten Fälle betreffen Verhaltensweisen, deren Verbot keine relevante Belastung für den Gegner der gefährdeten Partei darstellen. Einzig beim Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten (Ziffer 3) gilt die Frist für die Einleitung eines Rechtfertigungsverfahrens.

3.5. Art. 283 (Exekutionsordnung)

Durch die Abänderung des Art. 283 sollen wie im Fall der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Art. 277a) auch einstweilige Verfügungen zur Verhinderung von Stalking (Art. 277d) nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden können.

3.6. Art. 286 (Exekutionsordnung)

Da auf einstweilige Verfügungen nach Art. 277d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Ziff. 4 bis 6 EO kein Hauptverfahren folgt, in welchem ein Entscheid über Kostenersatz getroffen werden könnte, ist – wie schon bei Art. 277a - bei Erlassung der einstweiligen Verfügung eine Kostenentscheidung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu treffen.

Vaduz, 30. Januar 2007

Paul Vogt

Andrea Matt

Pepo Frick